



Volkswirtschaftsdepartement

Betreibungs- und Konkursamt
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 96 22
Telefax +41 71 788 96 29
Johannes.Wagner@vd.ai.ch
www.ai.ch

Betreibungs- und Konkursamt, 9050 Appenzell

An die Steigerungsteilnehmer der öffentlichen konkursamtlichen Versteigerung vom 24. Juni 2017

Appenzell, 14. Juni 2017

Steigerungsbedingungen für die Verwertung von beweglichen Sachen

1. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots erteilt.
2. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar (keine Karten oder Checks)** zu bezahlen. Die Übergabe der ersteigerten Sachen erfolgt erst nach Bezahlung des Zuschlagspreises.
3. Jeder Bieter bleibt bei seinem Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt ist.
4. Bezahlte der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.
5. Der Ersteigerer hat sich auf Verlangen auszuweisen sowie seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.
6. Dem Ersteigerer wird sofort nach dem Zuschlag eine Quittung übergeben und hat die ersteigerten Gegenstände sofort in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.
7. Das Minimalangebot beträgt Fr. 1.–. Höhere Angebote werden berücksichtigt, wenn sie das vorhergehende um mindestens
Fr. 1.– bei einem Angebot von Fr. 1.– bis Fr. 9.–
Fr. 5.– bei einem Angebot von Fr. 10.– bis Fr. 49.–
Fr. 10.– bei einem Angebot von Fr. 50.– bis Fr. 99.–
Fr. 20.– bei einem Angebot von Fr. 100.– bis Fr. 999.–
Fr. 50.– bei einem Angebot von Fr. 1'000.– bis Fr. 9'999.–
Fr. 100.– bei einem Angebot von Fr. 10'000.– oder mehr übersteigen.
8. Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist **jede Gewährleistung wegbedungen**.
9. Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäss *Eidgenössischer Steuerverwaltung ESTV, Abteilung Mehrwertsteuer*, das *Betreibungs- und Konkursamt Appenzell* für in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Ist der Schuldner mehrwertsteuerpflichtig und stammt der zu versteigernde Vermögenswert aus dem Geschäftsvermögen, so ist die Mehrwertsteuer von 8% im Erlös inbegriffen.

10. Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, wird der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt. Beistände, gesetzliche Vertreter, Vorsorgebeauftragte, die für hilfsbedürftige Personen bieten, haben eine Vollmacht der zuständigen *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* vorzuweisen. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen sowie für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.
11. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.
12. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen der Gegenstand zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen, und sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Betreibungs- und Konkursamt

Johannes Wagner